

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.11.2023

Veröffentlicht durch Niederlegung im Hauptamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8)
vom 05.12.2023 bis einschließlich 19.12.2023

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 05.12.2023 bis
einschließlich 19.12.2023

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz v.
24.07.2023 (GVBl. S. 4385) für die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek
Sulzbach-Rosenberg folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt bei Benutzung der Stadtbibliothek die in § 3 genannten
Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, welche die in § 3 genannten gebührenpflichtigen Leistungen
beansprucht bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:	EURO
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Erwachsene (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage:	15,00
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und für Studierende und Auszubildende (ab 18 Jahre - gegen Vorlage eines gültigen Nachweises)	0,00
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Stadtpassinhaber und Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte (gegen Vorlage des gültigen Stadtpasses oder der gültigen Ehrenamtskarte):	0,00
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Partner (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage (Definition Partner: Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Personalausweise):	20,00

Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Schwerbehinderte (ab 50%):	10,00
Partnerausweis mit einem schwerbehinderten Partner (ab 50%):	15,00
zwei schwerbehinderte Partner (ab 50 %):	10,00
Tagesgebühr:	2,00
Ausstellung eines Ersatzausweises:	5,00
Ausleihe ohne Ausweis:	1,00
Vorbestellung:	1,00
Fernleihe pro Medium:	1,00
Verlust/Beschädigung der Sichttasche samt Inhalt:	3,00
Verlust/Beschädigung der Sichttasche:	2,00
Verlust/Beschädigung CD-Hülle klein:	1,00
Verlust/Beschädigung CD-Hülle groß:	2,00
Verlust/Beschädigung CD-Booklet:	1,00
Verlust/Beschädigung DVD-Hülle:	1,00
Verlust/Beschädigung Switch-Hülle:	3,00
Verlust/Beschädigung Tonies-Dose gesamt:	3,00
Verlust/Beschädigung Tonies-Deckel:	1,00
Einarbeitungspauschale bei Buchersatz:	3,00
1. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums:	1,00
2. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums:	2,50
3. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums:	5,00
Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche mit dem ersten Tag der Fälligkeit:	1,00

(2) Bei Beschädigung, die die Weiterbenutzung des Mediums verhindert, oder Verlust ausgeliehener Medien sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg vom 24.07.2019 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 01.12.2023

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister